

SCHUTZKONZEPT FÜR ÜBERBETRIEBLICHE KURSE UND WEITERBILDUNGEN IN DER AUTOMOBILBRANCHE UNTER COVID-19:

Version V3: 4923. Juni.2020, gültig ab 22. Juni 2020

Einleitung

Vereinfachte Grundregeln für alle

Der Bundesrat setzt nach den erfolgten Lockerungsschritten ab dem 22. Juni 2020 noch verstärkt auf **eigenverantwortliches Handeln**; die Menschen sollen weiterhin die **Hygiene- und Abstandsregeln einhalten**. **Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen**.


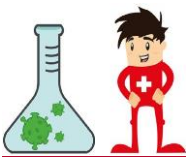
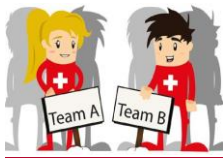

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, wie Schulungsbetriebe ~~im Automobil-Gewerbe~~ in der Automobilbranche, die Vorgaben eines Schutzkonzepts erfüllen können, die gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage und COVID-19-Verordnung 3, für öffentlich zugängliche Betriebe obligatorisch sind.

Dieses Grobkonzept ersetzt das bisherige Schutzkonzept, welche der AGVS unter Covid-OVID-19 veröffentlicht hat. Es dient der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die **folgenden Vorgaben** eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. **Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche** sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen **verantwortlich**.

- Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
- Distanzregel: 1,5 Meter (vorher 2 Meter).
- Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschrankungen vorgesehen werden).
- Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.
- Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.

			
S	I	O	P

Art. 11 der neuen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie regelt den Vollzug, die Kontrollen und die Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Covid-19 Epidemie.

Art. 11 Vollzug, Kontrollen und Mitwirkungspflichten

¹ In Anwendung der Gesundheitsschutzbestimmungen von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 obliegt der Vollzug von Artikel 10 den Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981⁴ über die Unfallversicherung.

² Die zuständigen Vollzugsbehörden können in den Betrieben und an Örtlichkeiten jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

³ Die Arbeitgeber müssen den zuständigen Vollzugsbehörden den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren.

⁴ Die Anordnungen der zuständigen Vollzugsbehörden bei deren Kontrollen vor Ort sind unverzüglich umzusetzen.

BETROFFENER ARBEITSORT

Name	Adresse

ZUSAMMENFASSUNG

~~Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet~~

~~Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet, ausser folgende Massnahmen:~~

ABWEICHUNG VON DEN STANDARDMASSNAHMEN

Abweichung	Erklärung

Zusätzliche Massnahmen

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
1.1	Die Mitarbeitenden waschen sich die Hände mit Wasser und Seife <u>oder desinfizieren sich die Hände</u> , bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Betreuung von Teilnehmenden sowie vor und nach Pausen	Waschgelegenheit mit Wasser, Seife und Einweghandtüchern ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Arbeitnehmende sind instruiert.
1.2	Die Teilnehmenden sollen sich bei Betreten der Gebäude die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.	Waschgelegenheit mit Wasser, Seife und Einweghandtüchern ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Teilnehmenden sind informiert.
		<u>Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln).</u>
1.3	<u>Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden</u>	Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Büchern <u>Kursutensilien</u> etc. sollen die Hände gereinigt werden.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten ~~2m~~ 1.5m Distanz zueinander.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
		Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen
2.1	Zonen sind klar markiert	Bewegungszonen, Arbeitszonen und Wartezonen sind voneinander getrennt. Abstand ist durch Bodenmarkierungen oder mit Absperrband sichergestellt. Wenn nötig, Wege am Boden mit farbigem Klebeband und Abstände klar markieren. Gegebenenfalls Einbahnregelung an Ein- und Ausgängen einrichten.
		Bereiche, welche nur für Mitarbeitende bestimmt sind, markieren und vor unbefugtem Zutritt schützen.
		Wo nötig, Trennscheiben oder abgehängte Folien als „Spuckschutz“ anbringen.
		<u>Spezielle Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen.</u>
		<u>2m-1.5m</u> Distanz in öffentlich zugänglichen WC Anlagen sicherstellen.
2.2	Distanz von 2m-1.5m zwischen wartenden Teilnehmenden <u>Personen</u> gewährleisten	Markierungen anbringen.

Raumteilung		
2.3	Personen an Arbeitsplätzen sind 2m-1.5m voneinander getrennt	2m-1.5m zwischen Arbeitsplätzen sind sichergestellt, oder Raumteilung erfolgt mittels Paravents oder Trennscheiben um alle Personen im Betrieb zu schützen. Gegebenenfalls jeweils einen Arbeitsplatz frei lassen <u>oder Schutzmasken tragen</u> .
2.4	Theoretischer Unterricht	Der Abstand von 2m-1.5m von Person zu Person muss gewährleistet sein. Ist dies nicht umsetzbar ist das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen von Trennwänden möglich. Sind auch diese Schutzmassnahmen nicht umsetzbar, ist ein Unterschreiten des Sicherheitsabstands von 2-1.5 Meter zulässig. <u>wenn: In diesem Fall Der Grund schriftlich im Sicherheitskonzept ausgewiesen wird, müssen u</u> nd die Kontaktdaten/Präsenzlisten der anwesenden/teilnehmenden Personen erfasst werden (<u>-Contact Tracing</u>).
Anzahl Personen im Betrieb und am Arbeitsplatz begrenzen		
2.5	Die maximale Anzahl Personen im Unternehmen und pro Raum ist limitiert <u>damit der Mindestabstand von 1.5m eingehalten werden kann</u>	Die maximale Anzahl Personen pro Raum wird am Eingang angeschrieben. 1 Person auf 2.25 m² Fläche als Richtwert.
		In Aufenthalts- und Pausenräume für das Personal gilt die Anzahl Personen auf 1 Person pro 4 m² als Richtwert.
		Dienstleistung online anbieten, falls möglich.
2.6	Personen halten während Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen Abstand	<u>Der Mindestabstand in diesen Räumen wird mittels baulicher Massnahmen oder mittels eines Zeitmanagements gewährleistet.</u> In Aufenthaltsräumen durch Auslassen von Stühlen Abstand halten.
		Zeitlich gestaffeltes Benutzen der Einrichtung ermöglichen.
		Pausen und Benutzung der Garderoben werden gestaffelt organisiert.
		Wartebereiche oder sonstige nicht dringend gebrauchte Flächen können abgesperrt werden, um allfällige Menschenansammlungen zu vermeiden.
Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2m		
		Umsetzung gemäss Punkt 6

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
Oberflächen und Gegenstände		
3.1	Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Oberflächen und Gegenstände im Kunden- und Arbeitsbereich z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel <u>regelmässig-täglich</u> zu reinigen.
3.2	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden regelmässig reinigen	Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Werkzeuge, Kaffeemaschinen und andere Gegenstände sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel <u>regelmässigtäglich</u> zu reinigen.

	<u>Praktische Arbeiten</u>	Kontaktpunkte im und am Fahrzeugen sowie Modellen werden vor und nach jedem Gebrauch (Postenwechsel) mit Einwegtüchern gereinigt. Wo möglich Einweg-Schutz verwenden. Z.B. für Sitz, Lenkrad, Schalthebel, Handbremshebel usw.
		Personal-Verpflegung: Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen oder Einweggeschirr verwenden.
Sanitäre Anlagen		
3.3	Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	Mindestens eine tägliche Reinigung der WC-Anlagen. Bei intensiver Nutzung mehrmals täglich reinigen.
3.4	Hände abtrocknen	Möglichkeiten zum hygienischen Händetrocknen (z.B. Papierhandtücher) schaffen.
Abfall		
3.5	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (<u>Handschuhe</u> , Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
		Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
		Nach Möglichkeit sind Abfalleimer mit fussbetätigtem Deckel zu verwenden.
3.6	<u>Sicherer Umgang mit Abfall</u>	Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
		Abfälle ausserhalb der Kundenzonen lagern und regelmässig entsorgen lassen.
Arbeitskleidung		
3.7	<u>Berufswäsche sauber halten</u>	Persönliche Arbeitskleidung verwenden.
		Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.
Lüften		
3.86	Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch <u>in Räumen in Arbeitsräume</u> sorgen	z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

~~Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.~~

	Vorgaben	Umsetzungstandard
4.1	Besonders gefährdete Personen schützen	Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag.
		Klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 2m Abstand zu anderen Personen einrichten.
		Andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten.

45. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
54.1	Schutz vor Infektion	Keine kranken Mitarbeitende vor Ort arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken.
		Teilnehmende bei auftretenden Symptomen von anderen Personen isolieren, mit Hygienemaske einkleiden und schnellstmöglich nach Hause schicken.

65. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

	Vorgaben	Umsetzungstandard
6-1	Händehygiene	Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Personenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
5.1	Handhygiene Händehygiene	Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
		Wenn immer möglich ist mit persönlichem Handwerkzeug zu arbeiten.
		Verzichten auf das weiterreichen von Anschauungsmaterial von Person an Person (z.B. während des theoretischen Unterrichts).
		Berührungspunkte von gemeinsam benutzen Werkzeugen und Geräten werden nach jedem Gebrauch gereinigt.
		Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln).
65.2	Tropfcheninfektion verringern	Wenn bei Arbeiten der Abstand von 2m 1.5m nicht eingehalten werden kann, sind Hygienemasken oder ergänzend Gesichtsschilder von allen Beteiligten Personen getragen zu tragen. Ergänzend dazu kann ein Gesichtsschutz getragen werden.
65.3	Unterrichtsgestaltung / Arbeiten an Auto und Modellen	Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. Instruktionen direkt am Modell vermeiden, bei dem der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. vermeiden, Alternativen wie z.B. Videos anwenden. Kontaktflächen am Fahrzeugen und Modellen vor und nach jeder Benutzung reinigen. Einweg-Schutzsets für Sitz, Lenkrad, Schalthebel, Handbremshebel verwenden. Wo nötig regelmässig Desinfizieren.
		Instruktionen direkt am Modell vermeiden, Alternativen wie z.B. Videos anwenden.
65.4	Bei Gruppen Arbeiten oder Instruktionen	Lerngruppen möglichst klein halten. Die Gruppenkonstellation die gesamte Dauer bestehen belassen.
65.5	Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial	Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.
		Einwegmaterial (Masken, Handschuhe, etc.) werden richtig angezogen, verwendet und entsorgt.
65.6	Externe Durchführungen	Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (Bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.). Die Massnahmen werden gemäss gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

76. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
		Information der Teilnehmende
76.1	Information der Teilnehmende	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
		Ausbildende Teilnehmende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenauswahl hin <u>weisen</u> .
		Teilnehmende nach Möglichkeit vor dem Besuch über die Situation im Unternehmen und die Vorschriften des Bundes informieren. Z.B. mit Info-Mail oder Videos.
		Teilnehmende darauf hinweisen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
		Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
		Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen, wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.
		Information der Mitarbeitenden
76.2	Information der Mitarbeitenden	Information der besonders gefährdeten aller Mitarbeitenden über ihre deren Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen (siehe auch AGVS Homepage).

87. MANAGEMENT

Mitarbeitende über Gebrauch von Schutzmaterial und Regeln instruieren, Vorräte für Material sicherstellen, Erkrankte isolieren.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
87.1	Kantonale Richtlinien	Kantonale Vorschriften werden eingehalten.
87.2	Instruktion der Mitarbeitenden	Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über <u>Schutz- und Hygienemassnahmen</u> , Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit Teilnehmenden.
87.3	Organisation der Mitarbeitenden	Schutzmassnahmen , Arbeit in gleichen Teams, um Durchmischung zu vermeiden, Homeoffice anbieten .
87.4	Vorrat sicherstellen	Seifenspender, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel sowie Reinigungsmittel regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
		Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachfüllen <u>nachbestellen</u> .
8.5	Schutz besonders gefährdeter Mitarbeitenden	Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und die angewendeten Schutzmassnahmen (siehe auch AGVS Homepage) .
8.6 7.5	Erkrankte Mitarbeiter	Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.

		Ausbildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.
<u>8.7.7.6</u>	Reinigungsplan	Reinigungspläne erstellen und auf Einhaltung kontrollieren.
<u>7.7</u>	<u>Umsetzung Schutzkonzept</u>	<u>Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.</u>

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

ZUSAMMENFASSUNG

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet, ausser folgende Massnahmen:

ABWEICHUNG VON DEN STANDARDMASSNAHMEN

<u>Abweichung</u>	<u>Erklärung</u>

ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

Zusätzliche Massnahmen	Erklärung

ANHÄNGE

Anhang	Zweck

Verantwortliche Person: Vorname, Nachname, Position,

Unterschrift und Datum: _____